

# Abwägung

zu den Stellungnahmen  
aus der Beteiligung der Behörden,  
der sonstigen Träger öffentlicher Belange  
und der Öffentlichkeit

zum Bebauungsplanverfahren

„Straße an der Erholung“

Vorentwurf



Stand: 25. November 2020

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Straße an der Erholung“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- ung
<b>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>									
1	MIL/SenStadt Gemeinsame Landespla- nungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg Referat GL 5 Henning-von-Tresckow- Straße 2-8 14467 Potsdam	15.07.2020	05.08.2020	<p><b>Beurteilung</b> der angezeigten Planungsabsicht:</p> <p>Es ist derzeit kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen. Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.</p> <p><b>Erläuterungen:</b> Auf die vorliegende Planung bezogene Ziele der Raumord- nung: - Z 3.6 Abs. 1 LEP HR Finsterwalde ist Mittelzentrum im Weiteren Metropolenraum - Z 5.2 Abs. 1 LEP HR Anschluss neuer Siedlungsflächen: Die neue Siedlungsfläche befindet sich innerhalb des Sied- lungsgebietes von Finsterwalde - Z 5.6 Abs. 2 und 3 LEP HR Schwerpunkte der Wohnsied- lungsflächenentwicklung: Die Stadt Finsterwalde gehört als Mittelzentrum im Weiteren Metropolenraum zu den Schwerpunkten der Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen. In diesen Schwerpunkten ist die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen ohne quantitative Einschränkung möglich.</p> <p><b>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungs- absicht</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl.1 S. 235)</li> <li>- Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II Nr. 35)</li> </ul> <p><b>Bindungswirkung</b> Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen, Grundsätze der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksich- tigen. Die vorliegende Planfassung beinhaltet die für die Planungsabsicht relevanten Grundsätze.</p> <p><b>Hinweise</b></p>	Keine Abwägung erforderlich				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Straße an der Erholung“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung Ihres Planentwurfes geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.</p> <p>Informationen für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten gemäß Artikel 13 der EU-Datenschutzgrundverordnung erhalten Sie über folgenden Link: <a href="https://ql.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-qi-5.pdf">https://ql.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-qi-5.pdf</a></p>	Stand 25.11.2020				
2	Landesamt für Bauen und Verkehr Dezernat 21 Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	15.07.2020	31.07.2020	<p>Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, S. 575) geprüft.</p> <p>Gegen den vorliegenden B-Plan, mit dem die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes geschaffen werden sollen, bestehen aus Sicht der Landesverkehrsplanung und bezogen auf die zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche, Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV keine Einwände. Belange der v. g. Verkehrsbereiche werden durch den B-Plan nicht berührt.</p> <p>Eine Beurteilung des vorliegenden B-Plans aus ziviler luftrechtlicher Sicht erfolgt gesondert durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV).</p> <p>Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die</p>	Keine Abwägung erforderlich.				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Straße an der Erholung“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand 25.11.2020	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.					
	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg Mittelstraße 5/5a 12529 Schönefeld	15.07.2020	20.08.2020	<p>Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu dem Textbebauungsplan „Straße an der Erholung“ der Stadt Finsterwalde wird von Seiten der gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB.</li> <li>2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht durch den o. g. Bebauungsplan berührt, da der Geltungsbereich im Bereich der Horizontalfäche des Sonderlandeplatzes (SLP) Finsterwalde-Schacksdorf liegt.</li> <li>3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem o. g. Vorhaben aktuell nicht entgegen.</li> <li>4. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Textbebauungsplan „Straße an der Erholung“ der Stadt Finsterwalde.</li> </ol> <p><u>Begründung:</u> Der im Kartenmaterial ausgewiesene Geltungsbereich zu dem Textbebauungsplan „Straße an der Erholung“ der Stadt Finsterwalde liegt ca. 1,8 km nordwestlich vom Flugplatzbezugspunkt (FBP) des SLP Finsterwalde-Schacksdorf.</p> <p>Für den v.g. SLP wurde kein Bauschutzbereich i.S.d. §§ 12, 17 LuftVG festgesetzt.</p> <p>Somit befindet sich das Plangebiet außerhalb festgelegter Bauschutzbereiche ziviler Flugplätze (Verkehrs- Sonder-, Hubschrauber-Sonderlandeplätzen) sowie Segelflug- und Modellfluggeländen.</p> <p>Zur Beurteilung von Luftfahrthindernissen sind die „Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die An-</p>	Keine Abwägung erforderlich.				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Straße an der Erholung“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand 25.11.2020	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>lage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ in den Nachrichten für Luftfahrer (NFL) I 92/13 zu beachten.</p> <p>Demnach liegt das Plangebiet im Bereich der Horizontalfläche des SLP Finsterwalde-Schacksdorf. Die Horizontalfläche umgibt die innere Hindernisbegrenzungsfläche in 45 m Höhe über dem FBP.</p> <p>Aufgrund der geplanten Festsetzung (allgemeines Wohngebiet – mit erwarteter zweigeschossiger Bebauung) ist eine Beeinträchtigung ziviler luftfahrtrechtlicher Belange jedoch nicht zu erwarten.</p> <p>Das Plangebiet liegt weiter außerhalb ziviler Flugsicherungseinrichtungen (Vgl. § 18a LuftVG), jedoch innerhalb des Zuständigkeits-/Schutzbereiches des Militärflugplatzes Holzdorf.</p> <p>Im Ergebnis bestehen derzeit aus ziviler luftrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen den Textbebauungsplan „Straße an der Erholung“ der Stadt Finsterwalde.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>1. Sollte das im Kartenmaterial dargestellte Plangebiet und / oder seine Festsetzungen geändert werden, sind die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen.</p> <p>1. Der Vollständigkeit halber weise ich bereits hier darauf hin, dass sich die Genehmigungspflicht ggf. auch auf temporäre Luftfahrthindernisse erstreckt. D. h. der Einsatz von Baugeräten/Kränen Bauhilfsmitteln ist ggf. durch die das Baugerät betreibende Firma der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde rechtzeitig zu beantragen.</p> <p>3. Aufgrund der Flugplatznähe ist mit Lärmbelästigungen durch den Luftverkehr zu rechnen.</p>					<p>Der gegebene Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</b></p> <p><b>Der Hinweis, dass aufgrund der Nähe zum Sonderlandesplatz Finsterwalde-Schacksdorf</b></p>

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Straße an der Erholung“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					Stand 25.11.2020				
				<p>4. Zur Abklärung militärischer Belange empfehle ich Ihnen, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bon zu beteiligen.</p> <p>5. Die Beteiligung im o. g. Verfahren gilt nicht als ggf. erforderliche luftrechtliche Zustimmung / Genehmigung im (Bau-) Genehmigungsverfahren.</p> <p>Ich bitte der Luftfahrtbehörde nach Abschluss des Verfahrens einen die luftrechtlichen Belange betreffenden Auszug vom Abwägungsprotokoll zuzusenden.</p>	<p><b>Lärmbelästigungen nicht vollständig auszuschließen sind, wird in die Begründung aufgenommen.</b></p> <p><b>Der genannte Träger öffentlicher Belange wurde im Verfahren beteiligt.</b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>				
4	Landesbetrieb Straßenwesen Cottbus Von-Schön-Straße 11 03050 Cottbus	15.07.2020	29.07.2020	Der o. gen. Bebauungsplan berührt keine Straßen, die sich in der Baulast des Bundes oder des Landes Brandenburg befinden und vom Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg verwaltet werden. Seitens des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg bestehen gegen die Aufstellung des o. gen. Bebauungsplanes keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.				
5	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Prakt. Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15838 Zossen OT Wünsdorf	15.07.2020		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
6	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Bodendenkmalpflege Juri-Gagarin-Straße 17 03046 Cottbus	15.07.2020	17.07.2020	Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abteilung Archäologische Denkmalpflege nimmt als Träger öffentlicher Belange gem. § 1 Abs. 5 Ziff. 5 BauGB unter Hinweis auf das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg- Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgD-SchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) als zuständige Denkmalfachbehörde zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung:  Den vorliegenden Entwurf der o. g. Planung habe ich ge-	Keine Abwägung erforderlich.				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Straße an der Erholung“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand 25.11.2020	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>prüft. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind Baudenkmale nicht betroffen.</p> <p>Seitens der Denkmalfachbehörde, Abt. Archäologische Denkmalpflege bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungsabsichten der Stadt Finsterwalde. Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind nach Maßgabe des BbgDSchG zu beachten.</p> <p>Bitte beachten: Da durch das Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.</p>	<p><b>Die gegebenen Hinweise werden in die Begründung unter den Punkt 5.2 (Sonstige Auswirkungen) aufgenommen.</b></p> <p>Die Abt. Baudenkmalpflege wurde im Verfahren beteiligt.</p>				
7	Handwerkskammer Cottbus Altmarkt 17 03046	15.07.2020	20.07.2020	Auf dem Formblatt wurde nichts angekreuzt.	Keine Abwägung erforderlich.				
8	Industrie- und Handelskammer Cottbus Goethestraße 1 03046 Cottbus	15.07.2020		Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
9	Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. Fürstenwalder Poststr. 86 15234 Frankfurt/Oder	15.07.2020	21.07.2020	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	Keine Abwägung erforderlich.				
10	Landesamt für Umwelt Brandenburg PF 60 10 61 14410 Potsdam	15.07.2020	06.08.2020	<p>Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3 Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Anregungen und Hinweise der Fachbereiche Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die Belange zum Naturschutz obliegen der unteren Naturschutzbehörde</p> <p><b>Wasserwirtschaft</b></p>					

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Straße an der Erholung“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand 25.11.2020	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.</p> <p><b>Immissionsschutz</b> Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p><u>Sachstand Planung:</u></p> <p>Mit der Planaufstellung werden seitens der Stadt Finsterwalde Zulässigkeitsvoraussetzungen zur kurzfristigen Bereitstellung von Wohnbauflächen angestrebt. Hierfür ist am östlichen Ende der „Straße an der Erholung“ die Erweiterung der Wohnbaufläche nach § 4 BauNVO (Allgemeines Wohngebiet) geplant.</p> <p>Das gekennzeichnete Plangebiet schließt unmittelbar an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil an und fügt sich hinsichtlich der geplanten Nutzungsart in die von Wohnnutzung bestimmte nähere Umgebung ein.</p> <p>Im Geltungsbereich sind aktuell Erholungs- und Freizeitgärten lokalisiert.</p> <p>Für den Geltungsbereich wird ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Darüber hinaus werden die Festsetzungen zur zulässigen Art der baulichen Nutzung modifiziert, u. a. sind Anlagen für Verwaltungen, kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie Tankstellen nicht zulässig.</p> <p>Im seit dem Jahr 2006 rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Finsterwalde ist der Geltungsbereich überwiegend als Grünfläche für Dauerkleingärten und teilweise als Wohnbaufläche dargestellt.</p> <p>Die Planaufstellung erfolgt im Verfahren nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung i. V. m. den Vorschriften der §§ 13 und 13a BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Umweltprüfung und Umweltbericht.</p> <p><u>Stellungnahme</u></p>	Keine Abwägung erforderlich.				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Straße an der Erholung“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand 25.11.2020	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Die Planunterlagen zum Textbebauungsplan in der Planfassung vom 15.07.2020 wurden hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Erfordernissen des vorbeugenden Immissionsschutzes geprüft. Danach bestehen ausgehend von Standortlage und dem vorhandenen Nutzungsbestand im näheren Umfeld des Geltungsbereiches keine Bedenken gegen die Wohngebietsplanung.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung ist mitzuteilen, um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes wird gebeten.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				
11	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Horstweg 57 14478 Potsdam	15.07.2020		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
12	Landkreis Elbe-Elster Amt für Kreisentwicklung Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg	15.07.2020	17.08.2020	<p>Mit Schreiben vom 16. Juli 2020 hier eingegangen am 20. Juli 2020, übersandten Sie Unterlagen zu dem o. g. Vorhaben und bitten um die Stellungnahme der Kreisverwaltung.</p> <p>Die entsprechenden Ämter bzw. Sachgebiete der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster wurden beteiligt. Es ergehen nachstehende Auflagen und Hinweise.</p> <p>Zu den vorgelegten Unterlagen werden seitens der <b>unteren Bauaufsichtsbehörde</b> grundsätzlich keine Bedenken vorgebracht. Es werden jedoch verschiedene prüfrelevante Hinweise benannt, die im weiteren Planungsprozess zu berücksichtigen sind:</p> <p>1. Grundsätzlich wird die Planaufstellung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als problematisch betrachtet, da nach städtebaulich wertender Betrachtung hier vorwiegend Außenbereichsflächen gemäß § 35 BauGB überplant werden, wofür jedoch das Instrument des beschleunigten Verfahrens im Sinne von §13a Abs. 1 S. 1 BauGB (hier Bebauungspläne der Innenentwicklung) nicht vorgesehen ist bzw. dessen Anwendung hier sehr engen Grenzen unter-</p>	<p><b>Im § 13a BauGB heißt es: (1) Ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) kann im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.</b></p> <p><b>Unter den dort benannten „anderen Maßnahmen</b></p>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Straße an der Erholung“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand 25.11.2020	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				liegt! Laut BauGB-Kommentar (Ernst-/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Hrsg. C.H.Beck, 2018. S. 373 ff) kann mit dem beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB eine Arrondierung von Flächen auf Grundlage einer Parallelwertung im Sinne von § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB möglich sein, jedoch darf das Planverfahren dann keine erhebliche Flächenausdehnung in den Außenbereich vorbereiten. Außerdem wird mit dem beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB die Überplanung von sogenannten „Außenbereichsinseln“ möglich.	<p><b>der Innenentwicklung“ fallen nach Kommentierungen und Rechtsprechung, u. A. die Entwicklung größere Grünfläche, die eine gewisse bauliche Vorprägung aufweisen sowie Abrundungsflächen.</b></p> <p><b>Der Begriff Innenentwicklung ist trotz seiner Anwendungsvoraussetzungen ein unbestimmter Rechtsbegriff, der auch nicht mit dem Begriff Innenbereich gleichzusetzen ist. Es dürfen mit diesem Planungsinstrument nur Flächen überplant werden, die von einem Siedlungsbereich mit dem Gewicht eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils umschlossen werden. Durch den Bebauungsplan dürfen die Grenzen des <u>Siedlungsbereiches</u> nicht in den <u>unbebauten Außenbereich</u> erweitert werden.</b></p> <p><b>Die besiedelte Fläche ist die Summe der Gemeindeflächen, die nicht landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzt werden und nicht Wasserflächen oder Ödland sind.</b></p> <p><b>Aufgrund der Lage des Plangebietes gehört er zum Siedlungsbereich.</b></p> <p><b>Zur besiedelten Fläche gehören als sonstige Flächen z. B. Verkehrsflächen, Grünflächen sowie Flächen für Sport- und Spielanlagen (z. B. Parkanlagen, Kleingartenanlagen, Friedhöfe), Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen (z. B. Klärwerke, Müllverbrennungsanlagen), siehe auch Datenblatt zur Anfrage nach den Zielen der Raumordnung).</b></p> <p><b>Mit der Planung wird daher der Siedlungsbereich nicht erweitert.</b></p> <p><b>Darüber hinaus ist eher fraglich, ob es sich bei dem Planungsraum tatsächlich um den so-</b></p>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Straße an der Erholung“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					Stand 25.11.2020				
				<p>Das Plangebiet grenzt westlich an den „faktischen“ Innenbereich (§ 34 BauGB) von Finsterwalde, besitzt selbst jedoch keine bauliche Vorprägung, die seine Einordnung in diesen Innenbereich rechtfertigen würde. Einer Einordnung des Plangebiets als „Baulücke“ (faktischer Innenbereich) oder „Außenbereichsinsel“ (Außenbereich im Innenbereich) steht entgegen, dass das Plangebiet nördlich, östlich und südlich von Grünflächen (überwiegender kleingärtnerischer Nutzung) umgeben ist, denen es an einer Bebauung mit städtebaulichen Gewicht mangelt. Hilfsweise wird hierzu angemerkt, dass diese Flächen im Flächennutzungsplan der Stadt Finsterwalde als Grünflächen mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten dargestellt werden und nicht als Bauflächen im Sinne von § 1 Abs. 1 BauNVO. <b>Es wird somit zur Vermeidung eines rechtsfehlerhaften Planverfahrens empfohlen, den Bebauungsplan im „Normalverfahren“ zu erstellen.</b> Neben dem zweistufigen Verfahren zur Beteiligung von Öffentlichkeit (§ 3 BauGB) und Behörden (§ 4 BauGB, ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen, sowie ein Umweltbericht nach § 2a BauGB und eine Zusammenfassende Erklärung nach § 10a BauGB als Teil des Bebauungsplanes zu erarbeiten. Demzufolge wäre dann auch eine Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB erforderlich. <b>Alternativ steht die Anwendung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13b BauGB im Raum, das laut Entwurf des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI zum Baulandmobilisierungsgesetz (Juni 2020) wieder eingeführt werden soll.</b></p>	<p>nannten Außenbereich nach § 35 handelt, siehe auch:</p> <p><b>„Die Aufstellung eines Bebauungsplans der Innenentwicklung nach dem § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB ist für nicht qualifiziert beplante Gebiete nicht zwingend auf eine Überplanung von Flächen beschränkt, die nach der bodenrechtlichen Vorgabe des § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB der im Zusammenhang bebauten Ortslage zuzurechnen sind. In Ortsrandbereichen oder bei Vorliegen so genannter weiträumig von Bebauung umschlossener "Außenbereichsinseln" können grundsätzlich auch solche Flächen überplant werden, die von einem Bebauungszusammenhang nicht mehr erfasst und daher nach der Systematik der §§ 34, 35 BauGB im Umkehrschluss dem Außenbereich im Sinne der letztgenannten Bestimmung zuzurechnen sind. Gerade in Übergangszonen von Innen- und Außenbereich, in denen die Beurteilung der Zugehörigkeit bisher baulich genutzter Grundstücke einer gewissen faktischen "Deutungsbreite" zugänglich ist, ist es zur Ausräumung von Zweifeln durchaus sinnvoll, diese Bereiche durch eine Festlegung im Wege der Bauleitplanung eindeutig und im Falle des Vorliegens der sonstigen Verfahrensvoraussetzungen gegebenenfalls im Wege der "Innenentwicklung" eindeutig der - dann beplanten - Ortslage zuzuordnen.“</b> (OVG Saarland 11.10.2012 2 B 272/12)</p> <p>Und:</p> <p><b>„Bei der Grenzziehung zwischen Innen- und Außenbereich können topographische Verhältnisse eine Rolle spielen. Geländehindernisse, wie z.B. ein Verkehrsweg (Straße, Eisenbahn), Gewässer (Fluss, See, Graben) sowie Anhebungen (Felsen, Böschungen), bilden oftmals eine</b></p>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Straße an der Erholung“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					Stand 25.11.2020				
					<p>natürliche Grenze der im Zusammenhang bestehenden Bebauung und können den Eindruck ihres Abschlusses vermitteln. <u>Dies kann auch dazu führen, dass unbebaute, hinter dem letzten Grundstück des Bebauungszusammenhangs liegende und durch das Geländehindernis begrenzte Flächen noch zum Innenbereich gezählt werden</u> (BVerwG Urt. v. 22.4.1966 – 4 C 34.65.... Wenn sich allerdings im Anschluss an eine Bebauung keinerlei Merkmale finden, die eine zum Außenbereich hin abgrenzbare Fläche markieren und diese als noch zum Bebauungszusammenhang gehörig erscheinen lassen, endet der Bebauungszusammenhang mit dem letzten Haus (BVerwG Beschl. v. 18.12.1987 – 4 B 249.87.). .... Allerdings darf es sich bei dieser Freifläche nur um einige wenige Grundstücke im Sinne einer Baulücke handeln (BVerwG Urt. v. 26.5.1978 .....(Ernst-/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Hrsg. C.H.Beck, 137. EL Februar 2020. § 34, Rn 26)</p> <p>Bei dem Planungsraum handelt es sich um eine unmittelbar an mit vorwiegend Wohngebäuden angrenzenden kleinräumigen Bereich, der ausschließlich über die im Planungsraum endende Straße an der Erholung erschlossen werden kann. Am Ende dieser Straße befindet sich kopfseitig der Verkehrsfläche ein mit größeren baulichen Anlagen versehener Freizeit- oder Erholungsgarten der als Geländehindernis den Eindruck des Abschlusses der im Zusammenhang bestehenden Bebauung vermittelt. Auch handelt es sich um wenige Grundstücke im Sinne einer Baulücke (max. 150 m sind in der Rechtsprechung bereits anerkannt, diese werden hier bei Weitem nicht erreicht).</p> <p>Sofern die Zugehörigkeit zum Innenbereich dennoch zu verneinen wäre, sind die Flächen</p>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Straße an der Erholung“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					Stand 25.11.2020				
					<p>jedoch auch im Sinne von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung) (siehe Hinweis der unteren Bauaufsicht mit Bezug auf BauGB Kommentar Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger) entwickelbar, da auch dafür die Voraussetzungen vorliegen.</p> <p>„Die Außenbereichsflächen, die in den Ortsteil durch Satzung einbezogen werden sollen, müssen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sein. Es kommt darauf an, dass die einzubeziehenden Flächen an den Ortsteil, dem sie einverleibt werden, angrenzen. Auf eine Abrundung kommt es nicht mehr an. Die entsprechende Prägung ist natürlich nicht mit der des § 34 Abs. 1 BauGB vergleichbar, es ist weniger verlangt, aber doch so viel, dass mit Blick auf die vorhandene Bebauung die zukünftige Bebauung ablesbar ist. Die Ergänzungssatzung ist nur für eine maßvolle Erweiterung des Innenbereiches einsetzbar, was sich aus dem Begriff einzelne Außenbereichsfläche ergibt. Dies kann z. B. der Fall sein bei Grenzvereinfachung, bei Grundstücken, die als sogenannter Außenbereich im Innenbereich bewertet werden oder bei Flächen, die auf der gegenüberliegenden Seite einer einseitig bebauten Straße liegen“ Zitat: aus Arbeitshilfe Difu: Die Satzungen nach dem BauGB 2. Auflage 2004 S. 78</p> <p>Somit liegen auch die Voraussetzungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes im Verfahren nach § 13a BauGB vor</p> <p>Auf die Darstellung im Flächennutzungsplan als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten für den überwiegenden Planteil kommt es bei der Aufstellung von Bebauungsplänen nach § 13a BauGB nicht an, da dieser</p>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Straße an der Erholung“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					Stand 25.11.2020				
				<p>2. Das Instrument des Textbebauungsplanes verlangt, dass der Planinhalt eindeutig in die Örtlichkeit übertragbar sein muss. Dementsprechend muss bereits der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes textlich eindeutig bzw. „grundstücksscharf“ beschrieben werden, sodass zweifelsfrei zu erkennen ist, welche Grundstücksteile baulich tatsächlich genutzt werden dürfen. Bei der Überplanung von Grundstücksteilen (hier Flst. 82, 86, 89, 90, 92, 93, 369 und 390 ist somit die Flächeninanspruchnahme textlich eindeutig zu beschreiben, der Verweis auf einen beigefügten, unmaßstäbtebaulichen Lageplan – der für das Planinstrument des Textbebauungsplanes auch grundsätzlich zu hinterfragen ist – genügt dem gegenüber nicht. Zudem empfiehlt sich, redaktionell den Zusatz „(teilweise)“ hinter den entsprechenden Flurstücks-Nummern einzufügen und den Stand der veränderlichen Katasterdaten zu benennen (Bezugsdatum).</p> <p>3.. Für das Flurstück 369, das teilweise im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt, sollte klarstellend eine textliche Festsetzung im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB (öffentliche Verkehrsfläche) erfolgen.</p> <p>4. Für das weitere Planverfahren wird angemerkt, dass das</p>	<p>nachträglich im Wege der Berichtigung anzupassen ist.</p> <p><b>Dauerkleingärten sind im Plangebiet tatsächlich auch nicht vorhanden. Es handelt sich größtenteils um Eigentümergeärten in Form von Erholungs- und Freizeitgärten, darüber hinaus um einen rückwärtigen Hausgarten und eine momentan brachliegende Grünfläche. Da in der Stadt Finsterwalde beide Formen der Gartenutzung (Dauerkleingärten und Erholungs- und Freizeitgärten) gemischt oft innerhalb der gleichen Gebiete vorkommen ist eine Trennung in die unterschiedlichen Planungskategorien bereits auf der Flächennutzungsplanebene nicht möglich.</b></p> <p><b>Den Hinweisen wird gefolgt.</b></p> <p><b>Dem Hinweis wird gefolgt.</b></p> <p><b>Die vorgetragene Belange, Hinweise und An-</b></p>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Straße an der Erholung“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand 25.11.2020	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB ein zentrales Gebot der rechtsstaatlichen Planung ist. Neben der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials sollten auch der Abwägungsvorgang selbst, d. h. die gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange „gegeneinander“ und „untereinander“ und das Abwägungsergebnis im Abwägungsprotokoll eindeutig dokumentiert werden. Die städtebauliche Begründung ist im weiteren Planverfahren entsprechend fortzuschreiben.</p> <p>Die <b>untere Naturschutzbehörde</b> (SB Biotop und Artenschutz, Natura 2000) nimmt zum Vorhaben wie folgt Stellung:  <b>besonderer Artenschutz:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Um auszuschließen, dass das geplante Vorhaben mit den Verboten des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) kollidiert, ist durch ein artenschutzfachliches Gutachten von einer fachlich geeigneten Person bzw. einem fachlich geeigneten Planungsbüro der Nachweis zum Vorhandensein oder Fehlen von Lebensstätten geschützter Arten beizubringen. Die bisher eingereichten Unterlagen treffen keine Aussagen zum besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG.</li> <li>- Dazu ist eine Kartierung in Anlehnung an die artspezifischen Untersuchungsstandards, alternativ eine Potenzialabschätzung durchzuführen. Die erhobenen Daten sind nachvollziehbar unter Angabe der Erfassungstermine, Witterungsbedingungen, Kartierzeit und -dauer sowie ggf. der Erfassungsprotokolle vorzulegen. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass eine Potenzialabschätzung im Gegensatz zu einer umfänglichen Kartierung, für den Vorhabenträger immer eine „worst-case“-Betrachtung nach sich zieht, die u. U. mit erheblichen Mehraufwendungen für Vermeidungs- und/oder Ausgleichsmaßnahmen verbunden ist.</li> <li>- In dem artenschutzfachlichen Gutachten ist eine Abschichtung vorzunehmen, welche gemeinschaftsrechtlich ge-</li> </ul>	<p><b>regungen sowohl der Öffentlichkeit als auch der Behörden und Träger öffentlicher Belange werden im Rahmen der Abwägung behandelt, die in der Stadt Finsterwalde generell eindeutig dokumentiert wird. Der Planentwurf sowie die Begründung werden entsprechend der Abwägung im Planverfahren fortgeschrieben.</b></p> <p><b>Den Hinweisen wird gefolgt, entsprechende Kartierungen werden durchgeführt.</b></p>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Straße an der Erholung“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand 25.11.2020	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>schützten Arten von den Vorhaben betroffen sein können. Diese Arten sind dann auf Grundlage der Kartierung/Potentialabschätzung bezüglich der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG näher zu betrachten. Sofern Vermeidungs- und/oder Ausgleichsmaßnahmen notwendig sind, sind diese in dem Fachbeitrag zu benennen, ebenso wie die Notwendigkeit einer Ausnahme (Planung in die artenschutzrechtliche Ausnahmelage).</p> <p>- Nach erster Einschätzung durch die untere Naturschutzbehörde befinden sich im Gebiet geeignete Lebensraumstrukturen u. a. für Vögel sowie für Reptilien (u. a. Zauneidechse). Die Zauneidechse ist aufgrund ihrer Führung im Anhang IV der FFH-RL gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt und nach der Roten Liste Brandenburg als gefährdet eingestuft. Alle heimischen Vogelarten unterliegen dem besonderen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG.</p> <p>- Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Weiterhin ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Überwinterungszeiten erheblich zu stören.</p> <p>- Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass ausreichend zeitlicher Vorlauf bei Vorkommen besonders und streng geschützter Tierarten und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten für eine geeignete Maßnahmenplanung und – umsetzung benötigt wird. Artenschutzfachliche Maßnahmen, welche für die artenschutzrechtliche Zulässigkeit der Rahmen des Bebauungsplanes geplanten Vorhaben notwendig werden, sind entsprechend im B-Plan festzusetzen (mit Angaben zur Durchführung, Sicherung sowie Überwachung der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen).</p> <p>- Die abschließende Bearbeitung der Thematik „besonderer</p>					

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Straße an der Erholung“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand 25.11.2020	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Artenschutz“ innerhalb des Bebauungsplanverfahrens ist wesentliche Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulässigkeit des Bebauungsplanes. Falls das Artenschutzrecht einer Bebaubarkeit entgegensteht, kann das Planwerk durch die fehlende Vollziehbarkeit des Bauleitplanes nichtig werden.</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme zum besonderen Artenschutz kann erst nach Vorlage der beschriebenen Unterlagen erfolgen.</p> <p>Die <b>untere Wasserbehörde</b>, die <b>untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde</b> sowie das <b>Sachgebiet Landwirtschaft</b> haben keine Einwände gegen die Planung.</p> <p>Die <b>untere Denkmalschutzbehörde</b> teilt mit, dass bau- denkmalpflegerische Belange durch die Baumaßnahme nicht berührt werden.</p> <p>Aus bodendenkmalpflegerischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Da aufgrund der topographischen Situation mit dem Vorhandensein von bisher unentdeckten Bodendenkmalen zu rechnen ist, wird auf folgende Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgD-SchG) vom 24. Mai 2004 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff) aufmerksam gemacht:</p> <p>1. Sollten bei den Erdarbeiten Bodendenkmale entdeckt werden (Tonscherben, Knochen, Metallsachen, Münzen, Steinsetzungen, Mauerwerk, Holpfähle/ -bohlen Erdverfärbungen u. ä.), sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde (Tel. 03535469102 oder 469101, Fax 03535462657) und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum Abt. Bodendenkmalpflege (Tel. 0355 797969, Fax 0355 797975) anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG).</p>	Keine Abwägung erforderlich.				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Straße an der Erholung“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand 25.11.2020	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>2. Die Bodendenkmale und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen; Funde sind ablieferungspflichtig (§§ 11 Abs. 3 und 4, 12 Abs. 1 BbgDSchG):</p> <p>Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Bestimmungen zu belehren.</p> <p>Das <b>Straßenverkehrsamt</b> (Reg.-Nr.: 2020U(00307, Herr Lehmann, Telefon 035341 - 977637) stimmt dem oben genannten Vorhaben unter folgenden Hinweisen und Maßgaben zu:</p> <p>Vorschriften des BbgStrG und der StVO stehen der Planung nicht entgegen. Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Ortslage von Finsterwalde. Für die Grundstücke ist die verkehrstechnische Erschließung über die vorhandene Straße gegeben.</p> <p>Für die Schaffung neuer oder die Änderung bestehender Zufahrten kann die Straßenbaubehörde hinsichtlich der örtlichen Lage, der Art und Ausgestaltung Auflagen erteilen, die aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich sind.</p> <p>Ansprüche zur Verbesserung bzw. zum Ausbau der Straße sind aus der Genehmigung des vohabenbezogenen Bebauungsplans nicht herzuleiten.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Ver- und Entsorgung über diese eher wenig ausgebaute Verkehrsfläche für die zukünftige Grundstücksnutzung gesichert werden muss. Begegnungsverkehr ist hier nur eingeschränkt, Wendevorgänge für Müllfahrzeuge Öltankwagen etc. sind hier nicht möglich. Deshablist zu prüfen, ob auf dem in Rede stehenden Grundstück Flächen dafür freizuhalten sind bzw. im öffentlichen Bereich nachgewiesen werden können.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p><b>Die Hinweise werden in die Begründung unter den Punkt 6 (Hinweise) aufgenommen.</b></p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Bei der Straße an der Erholung handelt es sich um eine bestehende Straße (vor 1991), für die nach der genannten DGUV Information eine Wendeanlage nicht erforderlich ist. Dennoch besagen die Unfallverhütungsvorschriften für die Müllentsorgung, dass diese lange Straße in Gänze nicht rückwärts befahren werden darf, da dadurch eine erhebliche Gefährdung sowohl für Beschäftigte der Entsorgungsunternehmen als</b></p>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Straße an der Erholung“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					Stand 25.11.2020				
					<p>auch für spielende Kinder oder aus den Grundstücken heraustretende Personen besteht. Jedes Jahr werden bei dieser Form der Müllentsorgung bundesweit 3 bis 5 Personen bundesweit getötet und weitere schwer verletzt.</p> <p>In zahlreichen Kommunen hat dies dazu geführt, dass Sammelpunkte für die Müllabfuhr eingerichtet werden mussten, an denen die Anwohner ihre Tonnen termingerecht bereitzustellen haben (siehe auch umfangreiche Informationen im Internet). Jedoch gelten auch dafür zumutbare Höchstabstände zu den entsorgungspflichtigen Grundstücken, die mit einer Länge von 450 für die gesamte Straße mehr als überschritten sein dürften. Die Probleme mit der fehlenden Wendemöglichkeit für Abfallentsorgungsfahrzeuge für die bereits vorhandenen Wohngrundstücke sind bekannt. Die zuständige Abteilung erarbeitet bereits Lösungsweg bzw. prüft die Anfragen des AEV.</p> <p>Die Stadt Finsterwalde hat kein Eigentum an Grundstücken im Planbereich bzw. auch nicht entlang der gesamten Straße, welches für die Anlage einer Wendemöglichkeit geeignet wäre.</p> <p>Im Planbereich befindet sich aber ein völlig unbebautes Grundstück, welches kürzlich veräußert wurde. Eine telefonische Nachfrage beim Käufer hat ergeben, dass dieser ggf. bereit wäre, die für eine Wendeanlage benötigten Flächen der Stadt zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Für ein 3-achsiges Müllfahrzeug (Fahrzeuglänge bis 10,00 m) wird für einen einseitigen Wendehammer eine Fläche von 20 x 15 m benötigt (LxB) + jeweils 1 m Freihaltezone an den Außenseiten, dabei kann die vorhandene Verkehrsflächenbreite von etwas mehr als 7 m dafür be-</p>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Straße an der Erholung“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					Stand 25.11.2020				
				<p>Dem Vorhaben entgegenstehende Nutzungsbeschränkungen der Straße (Widmungsinhalte sind nicht bekannt).</p> <p>„Hauptaufgabe der Grundlagenvermessung des <b>Kataster- und Vermessungsamtes</b> sowie der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg ist die Bestimmung geodätischer Grundlagen sowie die Schaffung von Voraussetzungen zur weiteren Erschließung von Regionen und zur Förderung der Wirtschaft durch Sicherung des Eigentums.</p> <p>Gemäß § 5 Abs. 1 BbgVermG vom 27.05.2009 ist es die Aufgabe des amtlichen Vermessungswesens, als öffentliche Aufgabe ein raumbezogenes Bezugssystem vorzuhalten sowie den Nachweis der Liegenschaften und der Landschaft zu erfassen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne, Vorhaben- und Erschließungspläne und Satzungen, im Rahmen der Aufstellung ein Katastervermerk von Seiten des <b>Kataster- und Vermessungsamtes</b> bzw. von einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur(in) regelmäßig zu erbringen ist, welcher über die geometrische Qualität der Planungsunterlage Auskunft gibt. Es ist die Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (Planunterlagen VV) vom 16. April 2018 (ABI./18, [Nr.17], S.389 zu beachten.</p>	<p>reits Verwendung finden, so dass noch ca. 10 m auf der privaten Fläche gesichert werden müssten. Die Verhandlungen werden bei absehbar positivem Verlauf des Planverfahrens mit dem betreffenden Eigentümer fortgeführt.</p> <p>In den Textbebauungsplan wird auch eine entsprechende textliche Festsetzung zur planungsrechtlichen Sicherung der künftig benötigten Flächen für eine Wendeanlage aufgenommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planänderung soll jedoch als Textbebauungsplan aufgestellt werden, so dass es keine Planzeichnung gibt, für die die angesprochene Bescheinigung eines ÖbVI erforderlich ist.</b></p>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Straße an der Erholung“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand 25.11.2020	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Die <b>Brandschutzdienststelle</b> teilt mit, dass auf der Grundlage des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz in Verbindung mit der zugehörigen Verwaltungsvorschrift und in dieser auf das Arbeitsblatt DVGW 405 verwiesen, ist für den Grundschutz der Löschwasserversorgung bei weniger als 4 Vollgeschossen mit 48 m³/h über einen Zeitraum von zwei Stunden nachzuweisen. Hydranten können ohne gesonderten Nachweis nicht berücksichtigt werden. Die Bewertung erfolgt auf Grundlage des Arbeitsblattes DVGW 405.</p> <p>Weiterhin ist zu beachten, dass entsprechende Verkehrsflächen ausgewiesen bzw. im späteren Verfahren rechtlich gesichert werden müssen, welche gemäß § 5 Abs. 1 der Brandenburgischen Bauordnung für die Feuerwehr notwendig sind.</p> <p>Weitere Auflagen/Hinweise etc. werden im Zuge von Genehmigungsverfahren erteilt.</p> <p>Gegen das o. g. Vorhaben bestehen von Seiten des <b>Gesundheitsamtes</b> keine grundsätzlichen Bedenken. Aus kommunalhygienischer Sicht muss eine ausreichende Erschließung (einwandfreie Trinkwasserversorgung bzw Abwasserbeseitigung) des vorgesehenen BP-Gebietes gesichert sein.</p> <p>Das <b>Sachgebiet Kreisentwicklung</b> teilt mit, dass entsprechend den der Kreisverwaltung von der zuständigen Behörde übergebenen Kartenunterlagen sich das Baugebiet in keinem als kampfmittelbelastet eingestuftem Gebiet (siehe Anlage) befindet.</p> <p>Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrecht-</p>	<p><b>Die gegebenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das städtische Ordnungsamt hat mitgeteilt, dass sich Flachspiegelbrunnen bei Galfa und am Grenzweg befinden.</b></p> <p><b>Der Verweis auf § 5 Abs. 1 BbgBO bezieht sich auf die „innere“ Erschließung der Grundstücke selbst. Der gegebene Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</b></p> <p><b>Für die „äußere“ Erschließung ist § 4 BbgBO maßgeblich. Im Rahmen der späteren Straßenplanung sind die Anforderungen die sich aus der Befahrbarkeit durch Ver- bzw. Entsorgungsfahrzeuge sowie Fahrzeugen der Feuerwehr oder Rettungsfahrzeugen ergeben, zu berücksichtigen.</b></p> <p>Keine Abwägung erforderlich. Der Versorger wurde im Planverfahren beteiligt.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich. (Plan in Anlage 1 zur Abwägung)</p>				

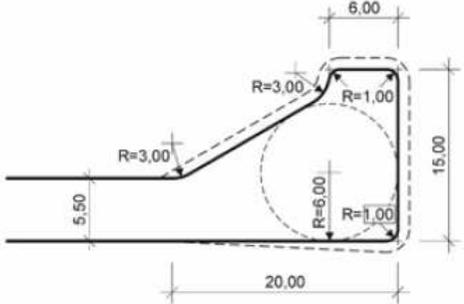
## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Straße an der Erholung“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand 25.11.2020	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				liche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.					
13	Mitnetz Netzgesellschaft Strom mbH PF 156054 03060 Cottbus	15.07.2020	17.07.2020	<p>innerhalb des Geltungsbereiches o. g. Bebauungsplanes sind keine Anlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG, der envia THERM GmbH oder der envia TEL GmbH vorhanden. Bitte beachten Sie, dass im angezeigten Bereich auch Anlagen der Stadtwerke Finsterwalde GmbH vorhanden sein können.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden, so ist es notwendig, uns am weiteren Verfahren erneut zu beteiligen.</p> <p>Fragen, Hinweise und Widersprüche zu dieser Stellungnahme senden Sie bitte grundsätzlich an folgende Anschrift: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofen Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz.</p> <p>Dieses Schreiben hat eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				
14	Deutsche Telekom Technik GmbH PF 10 04 33 03004 Cottbus	15.07.2020		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
15	Abfallentsorgungsverband Schwarze-Elster Hüttenstraße 1c 01979 Lauchhammer	15.07.2020	12.08.2020	<p>Mit Ihrer E-Mail vom 17.07.2020 wurde der Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.</p> <p>In der Begründung sind keine Hinweise zur Abfallentsorgung ersichtlich. Des Weiteren ist die Straße beim Abfallentsorgungsverband bereits auf Grund einer fehlenden Wendeanlage als Problemstelle bekannt.</p> <p>Die Entsorgung von haushaltsähnlichen Abfällen obliegt gemäß § 20 KrWG i.V.m. § 3 BbgAbfBodG dem öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger. Die Aufgabe des öffentlich rechtlichen Entsorgungsträgers für das Plangebiet erfüllt der Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster, Hüttenstraße 1c, 017979 Lauchhammer.</p>	<p><b>Bei der Straße an der Erholung handelt es sich um eine bestehende Straße (vor 1991), für die nach der genannten DGUV Information eine Wendeanlage nicht erforderlich ist. Dennoch besagen die Unfallverhütungsvorschriften für die Müllentsorgung, dass diese lange Straße in Gänze nicht rückwärts befahren werden darf, da dadurch eine erhebliche Gefährdung sowohl für Beschäftigte der Entsorgungsunternehmen als auch für spielende Kinder oder aus den Grundstücken heraustretende Personen besteht. Jedes Jahr werden bei dieser Form der Müllent-</b></p>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Straße an der Erholung“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand 25.11.2020	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Die satzungsrechtlichen Regelungen des Abfallentsorgungsverbandes (Verbandssatzung, Abfallentsorgungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung sind hierbei zu beachten. Diese finden Sie auf der Internetseite des Abfallentsorgungsverbandes Sdchwarze Elster, unter <a href="http://www.schwarze-elster.de">www.schwarze-elster.de</a>.</p> <p>Des Weiteren sind die Informationen <b>der DGUV Information 214-033</b>, insbesondere die Abschnitte <u>Mindestbreite Wendeanlagen und Rückwärtsfahren</u>, sowie die DGUV Regel 114-601 zu beachten, da das Abholen bzw. Entleeren der Behälter gefahrlos erfolgen muss.</p> <p>Bei Fragen zu technischen Fahrzeugdaten wenden Sie sich bitte an das Entsorgungsunternehmen Remondis Brandenburg GmbH, Tel.: 035753 da das Abholen bzw. Entleeren der Behälter gefahrlos erfolgen muss.</p> <p>Unter Beachtung dieser Hinweise haben wir keine Einwände zum o.g. Verfahren.</p> <p>Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p>	<p><b>sorgung bundesweit 3 bis 5 Personen getötet und weitere schwer verletzt. In zahlreichen Kommunen hat dies dazu geführt, dass Samelpunkte für die Müllabfuhr eingerichtet werden mussten, an denen die Anwohner ihre Tonnen termingerecht bereitzustellen haben (siehe auch umfangreiche Informationen im Internet). Jedoch gelten auch dafür zumutbare Höchstabstände zu den entsorgungspflichtigen Grundstücken, die mit einer Länge von 450 für die gesamte Straße mehr als überschritten sein dürften. Die Probleme mit der fehlenden Wendemöglichkeit für Abfallentsorgungsfahrzeuge sind bekannt. Die zuständige Abteilung erarbeitet bereits Lösungsweg bzw. prüft die Anfragen des AEV.</b></p> <p><b>Im Planbereich befindet sich aber ein völlig unbebautes Grundstück, welches kürzlich veräußert wurde. Eine telefonische Nachfrage beim Käufer hat ergeben, dass dieser ggf. bereit wäre, die für eine Wendeanlage benötigten Flächen der Stadt zur Verfügung zu stellen.</b></p> <p><b>Für ein 3-achsiges Müllfahrzeug (Fahrzeuglänge bis 10,00 m) wird für einen einseitigen Wendehammer eine Fläche von 20 x 15 m benötigt (LxB) + jeweils 1 m Freihaltezone an den Außenseiten, dabei kann die vorhandene Verkehrsflächenbreite von etwas mehr als 7 m dafür bereits Verwendung finden, so dass noch ca. 10 m auf der privaten Fläche gesichert werden müssten. Die Verhandlungen werden bei absehbar positivem Verlauf des Planverfahrens mit dem betreffenden Eigentümer fortgeführt.</b></p> <p><b>In den Textbebauungsplan wird auch eine entsprechende textliche Festsetzung zur planungsrechtlichen Sicherung der künftig benötigten Flächen für eine Wendeanlage aufgenommen.</b></p>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Straße an der Erholung“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand 25.11.2020	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
									
16	Stadtwerke Finsterwalde GmbH Postfach 11 43 03231 Finsterwalde	15.07.2020	28.08.2020	Die von Ihnen vorgelegten Antragsunterlagen wurden geprüft. Folgende Hinweise und Forderungen sind zu beachten: 1. Änderungen der von uns geprüften Unterlagen sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. 2. Für die Ver- und Entsorgung des Bebauungsplangebietes sind Netzerweiterungen des bestehenden Leitungsbestandes notwendig.	Keine Abwägung erforderlich.  Die gegebenen Hinweise zur Netzerweiterung sind bereits in der Begründung zum Bebauungsplan enthalten.				
17	Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg An der Spandauer Brücke 10 10178 Berlin	15.07.2020	17.07.2020	vielen Dank für Ihre Nachricht.  Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitung aller Anfragen an die NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG zum Leitungsbestand, zur Zustimmung zu Bauvorhaben und bei Beteiligung als Träger öffentlicher Belange ausschließlich über das Leitungsauskunftsportal (LAP) der infrest - Infrastruktur eStrasse GmbH erfolgt.  Die NBB kann dauerhaft, unbegrenzt und kostenfrei mit dem Einmalzugang über das LAP beteiligt werden. Für mehrfache oder regelmäßige Nutzung empfehlen wir den Premiumzugang.  Die Auswahl der NBB führt zu keiner Erhöhung der Anzahl der Beteiligungen. Sollte daher ausschließlich die NBB oder gleichartige Beteiligungen ausgewählt werden, ist der gesamte Vorgang für	Keine Abwägung erforderlich  <b>Der Hinweis auf die elektronische Leitungsauskunft wird für spätere Bauvorhaben zur Kenntnis und in die Begründung aufgenommen. Die in der Stadt liegenden Leitung der SpreeGas befinden sich außerhalb des Planungsraumes, im Bereich der Lichterfelder Straße.</b>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Straße an der Erholung“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand 25.11.2020	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				den Nutzer kostenlos.  Der Zugang zum Leitungsauskuftsportal kann unter <a href="http://www.infrest.de">www.infrest.de</a> beantragt werden.  Ihre Nachricht wird nicht weitergeleitet oder bearbeitet!					
18	50Hertz Transmission GmbH Heidestraße 2 10557 Berlin	15.07.2020	17.07.2020	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.  Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Keine Abwägung erforderlich.				
19	Gewässerverband „Kleine-Elster – Pulsnitz“ Finsterwalder Straße 32a 03249 Sonnewalde	15.07.2020	03.08.2020 <b>V/5.2-2077</b>	Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage: Aus der Sicht unserer Verantwortung für die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und den Zuständigkeiten entsprechend der §§ 77-79, 82 sowie 84 und 85 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVB1. 1/12, Nr. 20) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVB1. 1/17, Nr. 28) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) sowie darüber hinaus vorliegender wasserwirtschaftlicher Erfahrungen und Erkenntnisse und der uns bekannten örtlichen Verhältnisse nehmen wir zu dem o.g. Vorhaben nachfolgend Stellung. Dem Bebauungsplanverfahren „Straße an der Erholung (Planvorentwurf) stimmen wir entsprechend der eingereichten Planungsunterlagen zu. Im ausgewiesenen Plangebiet befinden sich keine Gewässer II. Ordnung in unserer Unterhaltungspflicht. Andere gesetzliche oder wasserrechtliche Vorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.	Keine Abwägung erforderlich.				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Straße an der Erholung“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand 25.11.2020	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
20	Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg KMMD 1.3 Außenstelle Cottbus Lipezker Straße 45, Haus 2 03048 Cottbus	15.07.2020	27.08.2020	Zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.  Diese Einschätzung gilt auch für die zukünftige Änderungen dieses Planes.	Keine Abwägung erforderlich. Der Landkreis Elbe Elster hat in seiner Stellungnahme mitgeteilt, dass sich das Baugebiet in keinem als kampfmittelbelastet eingestuftem Gebiet (siehe Anlage 1 zur Abwägung) befindet.				
21	Polizeidirektion Süd Stab 1.3 (Verkehrsangelegenheiten) Juri-Gagarin-Str. 15/16 03046 Cottbus	15.07.2020		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
22	Bundesamt für Infrastruktur, Umwelttechnik und Dienstleistungen der Bundeswehr Postfach 2963 53019 Bonn	15.07.2020	22.07.2020	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.				
23	Brandenburger Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen Niederlassung Cottbus Juri-Gagarin-Straße 17 03046 Cottbus	15.07.2020	19.08.2020	Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich.				
24	Ministerium der Finanzen Abteilung 4 Heinrich-Mann-Allee 107 14473 Potsdam	15.07.2020		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
25	Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Hohenleipisch Berliner Straße 37 04934 Hohenleipisch	15.07.2020	22.07.2020	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.	Keine Abwägung erforderlich.				
26	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	15.07.2020	13.08.2020	im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für	Keine Abwägung erforderlich.				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Straße an der Erholung“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand 25.11.2020	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
	Inselstraße 26 03046 Cottbus			<p>Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:                      B Stellungnahme                      Keine Betroffenheit durch die Planung.</p> <p>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können.                      Keine.</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands.                      Keine.</p> <p>3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:                      Geologie:                      Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.                      Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§§ 3, 4 und 5 Abs. 2 Satz 1 Lagerstättengesetz</p>	<p><b>Die Hinweise unter 3. werden in die Begründung aufgenommen.</b></p>				
27	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR Haus der Natur Lindenstraße 34 14467 Potsdam	15.07.2020		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.		Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.			
28	Regionale Planungsstelle Lausitz-Spreewald Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	15.07.2020	13.08.2020	<p>die Regionalen Planungsgemeinschaften sind nach dem „Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung“ (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl.I Nr. 13), u geändert durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 11]), Träger der Regionalplanung.</p> <p>Für die Stellungnahme gelten die folgenden Grundlagen:</p> <p>- Sachlicher Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“, veröffentlicht am 26. August 1998 im Amtlichen Anzeiger für Brandenburg Nr. 33</p>		Keine Abwägung erforderlich.			

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Straße an der Erholung“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand 25.11.2020	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				- Aufstellungsbeschluss des integrierten Regionalplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald vom 20.11.2014 - Entwurf Sachlicher Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“, gebilligt am 09.06.2020  Keine Einwendungen					
29	Verkehrsmanagement Elbe-Elster GmbH Nach dem Horst 43 03238 Finsterwalde	15.07.2020	17.07.2020	Auf dem Formblatt wurde "keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung" angekreuzt.	Keine Abwägung erforderlich.				
30	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Karl-Marx-Straße 21 15926 Luckau	15.07.2020	17.08.2020	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.	Keine Abwägung erforderlich.				
31	Stadtverwaltung Doberlug-Kirchhain Am Markt 8 03253 Doberlug-Kirchhain	15.07.2020	28.07.2020	Auf dem Formblatt wurde „keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung“ angekreuzt.	Keine Abwägung erforderlich.				
32	Stadtverwaltung Sonnewalde Schulstraße 3 03249 Sonnewalde	15.07.2020		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
33	Amt Kleine Elster (Niederlausitz) Turmstraße 5 03238 Massen	15.07.2020		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
34	Amt Plessa Steinweg 6 04926 Plessa	15.07.2020		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
35	Stadt Lauchhammer Liebenwerdaer Straße 69 01979 Lauchhammer	15.07.2020		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
36	Amt Elsterland Kindergartenstraße 2a 03253 Schönborn	15.07.2020	21.07.2020	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung..	Keine Abwägung erforderlich.				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Straße an der Erholung“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand 25.11.2020	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
37	Abteilung öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Finsterwalde	15.07.2020	04.08.2020	Auf dem Formblatt wurde „Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung“ angekreuzt. Flachspiegelbrunnen befinden sich bei Galfa und am Grenzweg.	Keine Abwägung erforderlich.				
38	Abteilung Tiefbau und Grünpflege der Stadt Finsterwalde	15.07.2020		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
39	Abteilung Liegenschafts- und Gebäudemanagement der Stadt Finsterwalde	15.07.2020		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.					

**frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung der Planunterlagen und Erörterung in der Zeit vom 02.11.2020 bis einschließlich 19.11.2020**

Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

